

SATZUNGEN

des

ÖSTERREICHISCHEN BAUERNBUNDES

Inhalt

- § 1 Name und Sitz des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Mitglieder
- § 5 Finanzielle Mittel
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe
- § 8 Funktionäre
- § 9 Wiederwahl und Kumulierungsbeschränkungen
- § 10 Präsidium
- § 11 Obmännerkonferenz
- § 12 Bundesvorstand
- § 13 Bundesbauernrat
- § 14 Bildungsnachweis
- § 15 Präsident
- § 16 Direktor
- § 17 Bauernbunddirektorenkonferenz
- § 18 Vermögensverwaltung
- § 19 Schiedsgericht
- § 20 Ehrengericht
- § 21 Auflösung

Sitz und Gründung

Impressum

§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein trägt den Namen „Österreichischer Bauernbund“. Er ist eine Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei.
2. Der Österreichische Bauernbund (im folgenden Bauernbund genannt) ist ein gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Verein. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Er hat seinen ständigen Sitz in Wien.
3. Der Bauernbund ist die Dachorganisation der Landesbauernbünde, die ihrerseits volle vereins- und vermögensrechtliche Selbständigkeit besitzen.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Bauernbund bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus.
2. Der Bauernbund bekennt sich zum Konzept der ökosozialen Marktwirtschaft und darauf aufbauend zur ökosozialen Agrarpolitik. Durch dieses Modell sollen die Kräfte der Marktwirtschaft in den Dienst einer natürlichen lebenswerten Umwelt und des sozialen Ausgleichs gestellt werden.
3. Im Mittelpunkt seiner Bemühungen stehen die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, der bäuerliche Familienbetrieb in Form der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, die partnerschaftliche Bewältigung der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Entwicklung, insbesondere durch Förderung der Genossenschaften, sowie die Bewohner des ländlichen Raumes, denen möglichst gleichwertige Chancen in allen Bereichen nachhaltig zu sichern sind.
4. Dies soll durch folgende Schwerpunkte erreicht werden:
 - a) Herstellung gleicher Bildungschancen,
 - b) Verbesserung der Einkommenslage,
 - c) Ausbau der sozialen Sicherheit,
 - d) Schutz des Eigentums,
 - e) Schutz der Umwelt und der natürlichen Produktionsgrundlagen.
5. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird vom Bauernbund eine umfassende Agrarpolitik vertreten:
 - a) eine Bildungspolitik, die es der Jugend und den Erwachsenen des ländlichen Raumes ermöglicht, entscheidende Grundlagen für den beruflichen und gesellschaftlichen Aufstieg zu erwerben,
 - b) eine aktive Einkommenspolitik, insbesondere durch Preisanpassung und Kostensenkung sowie eine entsprechende Abgeltung von Leistungen, die für die Allgemeinheit zur Erhaltung der Kulturlandschaft erbracht werden,
 - c) eine Handelspolitik, die alle Möglichkeiten eines preisgünstigen Absatzes land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland ausschöpft,
 - d) eine Sozialpolitik, die dem allgemeinen österreichischen Standard angepasst ist und

- e) eine Verbesserung der Förderung und Ausbau der Agrarfinanzierung unter Bedachtnahme auf die Ertragslage der Land- und Forstwirtschaft.
- 6. Im Interesse der Bewohner des ländlichen Raumes sowie der Stadtregion tritt der Bauernbund für eine sinnvolle Raumordnung, den Umweltschutz und eine umfassende Regionalpolitik ein.
- 7. Mit der Verwirklichung seiner Ziele will der Bauernbund eine flächendeckende bäuerliche Landwirtschaft und die Funktion des ländlichen Raumes als Erholungsraum nachhaltig sicherstellen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Um seine Vorstellungen zu verwirklichen, bedient sich der Bauernbund vor allem folgender Mittel:

1. *Information*

Durch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit soll die Bevölkerung über die Ziele und Arbeiten des Bauernbundes informiert werden. Die Information soll zum besseren Verständnis zwischen Stadt und Land und zwischen den Sozialpartnern beitragen, um dadurch Entscheidungen für den ländlichen Raum positiv zu beeinflussen. Der Bauernbund wird sich dazu aller geeigneten Kommunikationsmittel bedienen.

2. *Politische Einflussnahme*

Einflussnahme auf Entsendung und Tätigkeit von Vertretern des Bauernbundes in die gesetzgebenden Körperschaften und Interessensvertretungen, in sozial- und kulturpolitische Einrichtungen sowie sonstige Wirtschafts-, Verwaltungs- und Vertretungskörper.

3. *Gesellschaftspolitik*

Einflussnahme auf die Gestaltung der staatlichen und gesellschaftspolitischen Verhältnisse durch Entscheidungen der Bauernbundorgane und durch die Bereitstellung von Entscheidungshilfen.

4. *Vertretung und Beratung*

Vor allem Auskunftserteilung und Rat in politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, rechtlichen und sozialen Fragen. Weiters Vertretung vor Behörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

5. *Internationale Organisationen*

Vertretung der österreichischen Landwirtschaft in internationalen Organisationen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Bauernbund hat *ordentliche* und *außerordentliche* Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder des Bauernbundes sind die unter folgenden Namen bestehenden Landesbauernbünde:
Burgenländischer Bauernbund, Kärntner Bauernbund, Niederösterreichischer Bauernbund, Oberösterreichischer Bauern- und Nebenerwerbsbauernbund, Salzburger Bauernbund, Steirischer Bauernbund, Tiroler Bauernbund, Vorarlberger Bauernbund und Wiener Bauernbund.
Die Mitglieder der Landesbauernbünde sind im Österreichischen Bauernbund vereinigt.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die aufgrund besonderer Verdienste oder Bedeutung um und für die Land- und Forstwirtschaft oder um das Wohl der Bewohner des ländlichen Raumes *auf Vorschlag des Präsidenten oder des Direktors des Österreichischen Bauernbundes* direkt in den Österreichischen Bauernbund aufgenommen werden.
2. Aufnahme und Ausschluss der außerordentlichen Mitglieder erfolgen durch den Bundesvorstand.
3. Ende der Mitgliedschaft
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft endet nach rechtskräftiger Auflösung oder auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und nach Anhörung des Bundesbauernrates mit Wirksamkeit von einem Jahr nach Antragstellung. Während dieser Zeit ist die Rückziehung des Antrages möglich.
 - b) Bei außerordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft
 - mit dem Tod,
 - durch Auflösung bei juristischen Personen,
 - durch Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss bzw. durch Aberkennung.

Der freiwillige Austritt muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt gegeben, er wird jedoch erst mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 5 Finanzielle Mittel

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung der angestrebten Ziele werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
 - b) Beiträge von Organisationen, deren Vertreter im Präsidium des Bauernbundes stimmberechtigt sind,
 - c) Erträge aus Vermögen und wirtschaftlichen Unternehmungen,
 - d) Spenden,
 - e) sonstige Zuwendungen.
2. Die Beiträge werden vom Präsidium des Bauernbundes festgesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an den internen und allgemeinpolitischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich aktiv für die Ziele des Bauernbundes ein. Es hat Anspruch auf Information und politische Bildung und ist berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, an der Verwirklichung der Bauernbundziele und an der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten sowie die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.

§ 7

Organe

1. Der Bauernbund hat folgende Organe:
 - a) das Präsidium,
 - b) die Obmännerkonferenz,
 - c) den Bundesvorstand,
 - d) den Bundesbauernrat.
2. Alle Organe des Bauernbundes, sofern ihre Mitglieder ordnungsgemäß zu den Beratungen eingeladen wurden, sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
3. Wenn ein Zehntel der Mitglieder eines Organs des Österreichischen Bauernbundes beim Vorsitzenden den Zusammentritt des Organs schriftlich verlangt, so hat dieses binnen Monatsfrist diesem Verlangen Rechnung zu tragen.
4. Nur Mitglieder des Österreichischen Bauernbundes oder eines Landesbauernbundes, die vom Präsidium bzw. vom zuständigen Landesbauernbund anerkannt sind, können Mitglieder von Organen des Bauernbundes sein.
5. Eine Mitgliedschaft in einem Organ kraft Funktion endet mit Verlust der Funktion.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern durch diese Satzungen nicht eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen ist; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Eine Vertretung in den Organen des Bauernbundes ist grundsätzlich nicht möglich.
8. Mit Zustimmung des Präsidiums können den Sitzungen der Organe des Bauernbundes Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 8

Funktionäre

1. der Präsident,
2. vier bis acht Vizepräsidenten,
3. der Direktor,
4. der Bundesfinanzreferent,
5. der Bundesschriftführer.

Zumindest ein Vizepräsident soll aus dem Kreis der Bäuerinnen kommen.

Die Funktionsdauer des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Bundesfinanzreferenten und des Bundesschriftführer des Bauernbundes beträgt vier Jahre. Die Bestellung und die Funktionsdauer des Direktors sind in § 10 geregelt.

Eine während einer Funktionsperiode vollzogene Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Bundesfinanzreferenten und des Bundesschriftführers des Bauernbundes gilt nur für die Restdauer der Funktionsperiode.

Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei einem Innehaben der Funktion durch Frauen (Männer) in der spezifischen Form (Obfrau/Obmann, Präsidentin/Präsident) zur Geltung.

§ 9

Wiederwahl und Kumulierungsbeschränkungen

1. Wer die Funktion des Präsidenten, eines Vizepräsidenten, des Bundesfinanzreferenten und des Bundesschriftführer des Bauernbundes insgesamt mindestens 12 Jahre innehatte, bedarf bei jeder weiteren Wahl (Bestellung) in diese Funktion der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
2. Funktionäre und Mandatäre haben sich bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihre Person, die Ausübung ihrer Funktion oder eines von ihnen bekleideten Mandats betreffen, der Stimme zu enthalten.
3. Bei jeder Wahl, Bestellung oder Aufstellung hat der vorgeschlagene Kandidat bekannt zu geben, welche Funktionen oder Mandate er in der Gesamtpartei, in einer Teilorganisation, in einem nahestehenden Verband, in einer beruflichen Interessenvertretung oder im öffentlichen und wirtschaftlichen Bereich ausübt.
Sofern Bedienstete des Österreichischen Bauernbundes für ein Mandat im Nationalrat, Bundesrat oder im Landtag kandidieren, ist die Zustimmung des Präsidiums nötig.

§ 10

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den Ehrenpräsidenten,
 - c) vier bis acht Vizepräsidenten,
 - d) den Obmännern der Landesbauernbünde,
 - e) dem Direktor,
 - f) dem Bundesfinanzreferenten,
 - g) dem Bundesschriftführer,
 - h) den dem Bauernbund angehörenden Mitgliedern der Bundesregierung auf Vorschlag des Präsidenten,

- i) dem Obmann der Arbeitsgemeinschaft der Bauernbundabgeordneten im Parlament,
 - j) dem Obmann der Sozialversicherung der Bauern, sofern er dem Bauernbund angehört,
 - k) einem Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
 - l) einem Vertreter des Österreichischen Raiffeisenverbandes,
 - m) einem Vertreter des Verbandes der Land- und Forstbetriebe Österreichs,
 - n) den jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - o) der dem Bauernbund zugehörigen Bundesbäuerin.
2. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
- a) Es beschließt die aktuelle Agrar- und Gesellschaftspolitik des Bauernbundes. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen werden.
 - b) Es setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
 - c) Es beschließt über den vom Bundesfinanzreferenten vorgelegten Jahresvoranschlag und über die Jahresabrechnung.
 - d) Es bestellt den Direktor auf unbestimmte Zeit auf Vorschlag des Präsidenten.
3. Das Präsidium beruft den Bundesbauernrat ein. Es tritt in der Regel monatlich einmal, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen.
Zu den Sitzungen können die Direktoren der Landesbauernbünde sowie Experten eingeladen werden.
4. Das Präsidium erstellt die für die Wahlen im Bundesbauernrat notwendigen Wahlvorschläge, nominiert die unter § 13 Abs. 1 lit. e vorgesehenen Mitglieder des Bundesbauernrates und kann weitere sechs Mitglieder zum Bundesbauernrat kooptieren.
5. Das Präsidium kann zur Bearbeitung komplexer Fragen und Themen und zur Ausrichtung der politischen Arbeit auf Zielgruppen Fachausschüsse, Beiräte, Arbeitsgruppen und Projektgruppen einsetzen.
6. Jedenfalls sind folgende Fachausschüsse einzurichten:
- a) Fachausschuss Jungbauern, Kommunikation und Bildung
 - b) Fachausschuss Bäuerinnen, Soziale Sicherheit, Familien, Gesundheit und Lebensmittel
 - c) Fachausschuss Europa und internationale Angelegenheiten
 - d) Fachausschuss Regionen, Wirtschaft und Infrastruktur
7. Die Fachausschüsse bestehen aus jeweils 2 von den Landesbauernbünden entsandten Delegierten. Der Fachausschuss wählt für jeweils zwei Jahre eine(n) Vorsitzende(n). Zu den Sitzungen der Fachausschüsse können auch Gäste, insbesondere die zuständigen Referenten der Landesbauernbünde, geladen werden. Folgende Beiräte sind einzurichten:
- a) Beirat für Innovation, Forschung und neue Technologien;
 - b) Weisenrat des Bauernbundes;
- Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium bestellt.
8. Das Präsidium kann nach Bedarf einen Bundesbauerntag, Funktionärskonferenzen und sonstige Tagungen einberufen. Der dazu eingeladene Teilnehmerkreis wird jeweils vom Präsidium bestimmt.
9. Auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Präsidiums ist eine Abstimmung zu wichtigen Fragen unter den im Österreichischen Bauernbund vereinigten Mitgliedern der Landesbauernbünde durchzuführen. Dieser Beschluss hat auch eine

Fragestellung zu umfassen. Diese Urabstimmung ist so abzuhalten, dass jedem dieser Mitglieder die Gelegenheit zur Stimmabgabe möglich ist.

§ 11

Obmännerkonferenz

1. Die Obmännerkonferenz besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den Obmännern der Landesbauernbünde,
 - c) dem Direktor.
2. Die Obmännerkonferenz hat die Aufgabe, sich mit aktuellen politischen und wirtschaftlichen Fragen zu befassen. Sie dient zur engeren Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen in den Organen des Bauernbundes. Sie entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen anderer Organe des Bauernbundes eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die dem Bauernbund ein Nachteil entstünde.
3. In Angelegenheiten der Vermögensverwaltung ist der Bundesfinanzreferent der Obmännerkonferenz hinzuzuziehen.

§ 12

Bundesausschuss

1. Der Bundesausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Präsidium,
 - b) den Landeshauptleuten bzw. Landeshauptmannstellvertretern, die dem Bauernbund angehören,
 - c) den Landesagrarrreferenten, die dem Bauernbund angehören,
 - d) den Präsidenten der Landes-Landwirtschaftskammern, die dem Bauernbund angehören,
 - e) den Bauernbunddirektoren,
 - f) jeweils ein(e) weitere(r) Vertreter(in) der Fachausschüsse.
2. Der Bundesausschuss beschließt die grundsätzliche Agrar- und Gesellschaftspolitik des Bauernbundes.
3. Er entscheidet über die Enthebung von Funktionären des Bauernbundes. Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit bei geheimer Abstimmung.
4. Der Bundesausschuss wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Präsidium nicht angehören dürfen, und je drei Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Vorsitzenden für das Ehren- und Schiedsgericht.
5. Der Bundesausschuss tritt mindestens einmal jährlich zu Beratungen zusammen.

§ 13

Bundesbauernrat

1. Der Bundesbauernrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Bundesvorstand,
 - b) den außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) den Vertretern der Landesbauernbünde, und zwar je ein Delegierter für angefangene 7.000 Mitglieder, jedoch mindestens drei für jeden Landesbauernbund,
 - d) den Mitgliedern der Landesregierungen, des National- und Bundesrates, der Landtage und des Europäischen Parlaments, die dem Bauernbund angehören,
 - e) den jeweils vom Präsidium des Bauernbundes vorgeschlagene vier Vertreter der Landwirtschaftskammern, vier Vertreter des Genossenschaftswesens sowie jeweils zwei weiteren Vertretern der Fachausschüsse.
2. Der Bundesbauernrat beschließt:
 - a) die Grundsätze der Bauernbundpolitik,
 - b) die Statuten des Bauernbundes und
 - c) den Tätigkeitsbericht.
3. Der Bundesbauernrat wählt:
 - a) den Präsidenten,
 - b) vier bis acht Vizepräsidenten,
 - d) den Bundesschriftführer,
 - e) den Bundesfinanzreferenten.

Dem Bundesbauernrat obliegt auch die allfällige Wahl der Ehrenpräsidenten.

Der Bundesbauernrat tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen.

§ 14

Bildungsnachweis

1. Die Arbeit im Bauernbund umfasst auch die Verpflichtung zu politischer Bildung und Weiterbildung.
Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer des Bauernbundes sind verpflichtet, an den für die Ausübung der Funktionen bzw. die Erfüllung der Aufgabenstellungen vorgesehenen Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Zur Durchführung der politischen Bildungsarbeit bedient sich der Österreichische Bauernbund der eigenen sowie der entsprechenden Einrichtungen der Landesbauernbünde, der Landes- und Bundesparteiorganisationen der ÖVP und der Politischen Akademie der ÖVP.

§ 15 Präsident

1. Der Präsident steht an der Spitze des Bauernbundes und leitet die Geschäfte der Organisation. Er hat den Vorsitz in den Bundesorganen inne. Er veranlasst die Einberufung der Bundesorgane gemäß den Satzungen des Bauernbundes und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Landesbauernbünde mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Der Präsident ist berechtigt, die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller im Bauernbund vereinten Kräfte zu sichern und die politische Wirksamkeit des Bauernbundes zu erhöhen. Maßnahmen, die Rechte und Pflichten des Bauernbundes begründen sind vom Präsidenten – im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten – im Einvernehmen mit dem Direktor – im Falle seiner Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Präsidiums – vorzunehmen.
Der Präsident vertritt den Bauernbund nach außen.
Sämtliche Vereinbarungen, die Rechte und Pflichten des Bauernbundes begründen sowie rechtsgeschäftliche Verfügungen, Beschlüsse und Bekanntmachungen sind vom Präsidenten – im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten – zu unterzeichnen und vom Direktor – im Falle seiner Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Präsidiums – gegenzuzeichnen (Vier Augen Prinzip).
3. Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn einer der Vizepräsidenten. Das Präsidium bestimmt in der ersten Sitzung der Funktionsperiode die Reihenfolge, in der die Vizepräsidenten zur Vertretung des Präsidenten berufen sind.

§ 16 Direktor

1. Der Direktor unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Präsidenten aus.
2. Der Direktor leitet das Büro, das für die Durchführung der in den Tätigkeitsbereich der Bauernbundorganisation fallenden Aufgaben zuständig ist.
Zu den Aufgaben des Direktors zählt insbesondere die Koordinierung der Arbeit mit jener der Landesbauernbünde, der Teilorganisationen der ÖVP und nahestehender Verbände.
Er ist für die Organisations-, Programm und Öffentlichkeitsarbeit des Bauernbundes sowie für die Pflege der Beziehungen zu den dem Bauernbund nahestehenden politischen und unpolitischen Organisationen im In- und Ausland verantwortlich.
3. Der Direktor ist berechtigt, an allen Sitzungen der Landesbauernbünde mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Der Direktor beruft die Direktoren der Landesbauernbünde zu Konferenzen ein und führt bei diesen den Vorsitz.

5. Der Direktor besorgt die Einhebung der finanziellen Mittel und verwaltet diese nach den Richtlinien des Präsidiums. Der Direktor bereitet die Verhandlungen der Organe des Bauernbundes vor, trifft Vorsorge für die Schriftführung in ihren Sitzungen und für die Ausfertigung ihrer Beschlüsse.

§ 17

Bauernbunddirektorenkonferenz

1. Die Bauernbunddirektorenkonferenz wird vom Direktor des Bauernbundes einberufen. Die Bauernbunddirektorenkonferenz tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
2. Die Aufgabe der Bauernbunddirektorenkonferenz ist die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Österreichischen Bauernbundes und die Vorbereitung von bundespolitisch notwendigen Aktionen und Themen.
3. Der Bauernbunddirektorenkonferenz gehören an:
 - a) der Direktor des Österreichischen Bauernbundes,
 - b) die Direktoren der Landesbauernbünde,
 - c) sowie weitere Geschäftsträger dem Bauernbund nahestehender Organisationen auf Vorschlag des Präsidiums

§ 18

Vermögensverwaltung

1. Das Vermögen des Bauernbundes wird durch die Obmännerkonferenz verwaltet.
2. Die Jahresabrechnung wird vom Bundesfinanzreferenten dem Präsidium vorgelegt. Die Genehmigung ist von den Rechnungsprüfern zu beantragen.

§ 19

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim Bauernbund oder aus der Stellung als Funktionär des Bauernbundes ergeben. Dem Schiedsgericht gehören drei Mitglieder an.
2. Das Schiedsgericht wird im konkreten Fall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Präsidenten und dem Direktor das Schiedsgericht anruft und gleichzeitig einen Vertreter, der ordentliches Mitglied eines Landesbauernbundes sein muss, als Mitglied des Schiedsgerichts namhaft macht. Über eine innerhalb von sieben Tagen zu erfolgenden Aufforderung durch den Präsidenten und den Direktor, macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits einen Vertreter, der ordentliches Mitglied eines Landesbauernbundes sein muss, als Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam einen Vertreter namhaft. Nach Verständigung durch den Präsidenten und den Direktor innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichts innerhalb von 14 Tagen

ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts, das ebenfalls ordentliches Mitglied eines Landesbauernbundes sein muss. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Macht ein Streitteil ein Mitglied des Schiedsgerichts nicht rechtzeitig namhaft oder wählen die beiden Mitglieder nicht rechtzeitig den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, so bestellt der Präsident des Vereins bei dessen Verhinderung der Direktor und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
4. Das Schiedsgericht hat ehestens seinen Spruch mit einfacher Stimmenmehrheit zu fällen. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Für Rechtsstreitigkeiten steht nach Entscheidung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 20 Ehrengericht

1. Wird die Ehre und das Ansehen eines Mitgliedes des Bauernbundes durch ehrenrührige Behauptungen und Angriffe verletzt oder treten Umstände ein, welche die Ehre und das Ansehen eines Mitgliedes des Bauernbundes herabsetzen, so kann zur Klarstellung des Falles das in seiner Ehre angegriffene Bauernbundmitglied das Ehrengericht anrufen.
2. Das Ehrengericht hat den anhängig gemachten Fall sorgfältig zu untersuchen und ehestens sein Urteil mit einfacher Stimmenmehrheit zu fällen. Diese ist für den Bauernbund und seine Organe für das weitere Verhalten in der in Frage kommenden Angelegenheiten maßgeblich. Dem Ehrengericht gehören drei Mitglieder an.
3. Das Ehrengericht wird im konkreten Fall derart gebildet, dass das in seiner Ehre angegriffene Bauernbundmitglied gegenüber dem Präsidenten und dem Direktor das Ehrengericht anruft und gleichzeitig einen Vertreter, der ordentliches Mitglied eines Landesbauernbundes sein muss, als Mitglied des Schiedsgerichts namhaft macht. Über eine innerhalb von sieben Tagen zu erfolgenden Aufforderung durch den Präsidenten und den Direktor, macht das die Ehre verletzende Bauernbundmitglied innerhalb von sieben Tagen seinerseits einen Vertreter, der ordentliches Mitglied eines Landesbauernbundes sein muss, als Mitglied des Ehrengerichts namhaft. Mehrere in ihrer Ehre angegriffene Bauernbundmitglieder bzw. mehrere die Ehre verletzende Bauernbundmitglieder machen gemeinsam einen Vertreter namhaft. Nach Verständigung durch den Präsidenten und den Direktor innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Ehrengerichts innerhalb von 14 Tagen ein weiteres Mitglied des Ehrengerichts, das ebenfalls ordentliches Mitglied eines Landesbauernbundes sein muss. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Macht ein in seiner Ehre angegriffenes Bauernbundmitglieder bzw. ein die Ehre verletzendes Bauernbundmitglied ein Mitglied des Ehrengerichts nicht rechtzeitig namhaft oder wählen die beiden Mitglieder nicht rechtzeitig den Vorsitzenden des Ehrengerichts, so bestellt der Präsident des Vereins bei dessen Verhinderung der Direktor und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 21 Auflösung

1. Über freiwillige Auflösung des Bauernbundes entscheidet der Bundesbauernrat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung beschließt das Präsidium – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit – über die Liquidation und bestellt einen Abwickler. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist vom Abwickler an die Landesbauernbünde im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen insoweit zu verteilen, als es den Wert der von den Landesbauernbünden geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Ein darüber hinausgehendes Vermögen fällt an die Landesbauernbünde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO, insbesondere zur Umsetzung von ideellen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Statuten.

Bauernbund

www.bauernbund.at

Sitz

Österreichischer Bauernbund

Brucknerstraße 6, 1040 Wien

Tel.: 01/505 81 73-0

Fax: 01/505 81 73-65

Burgenländischer Bauernbund

Julius Raab-Straße 7, 7000 Eisenstadt

Tel.: 02682/799-37

Fax: 0282/799-39

Kärntner Bauernbund

8. Mai-Straße 47/II, 9010 Klagenfurt

Tel.: 0463/51 17 10

Fax: 0463/51 17 10-10

Niederösterreichischer Bauernbund

Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten

Tel.: 02742/9020-200

Fax: 02742/9020-240

Oberösterreichischer Bauern- und Nebenerwerbsbauernbund

Harrachstraße 12, 4010 Linz

Tel.: 0732/77 38 66

Fax: 0732/77 38 66-39

Salzburger Bauernbund

Merianstraße 13, 5020 Salzburg

Tel.: 0662/87 26 44

Fax: 0662/87 02 10

Steirischer Bauernbund

Reitschulgasse 3, 8011 Graz

Tel.: 0316/82 63 61

Fax: 0316/82 63 61-16

Tiroler Bauernbund

Brixner Straße 1, 6021 Innsbruck

Tel.: 0512/59 900

Fax: 0512/59 900-31

Vorarlberger Bauernbund

Römerstraße 12, 6901 Bregenz

Tel.: 05574/4907-24

Fax: 05574/4907-7

Wiener Bauernbund

Gumpendorfer Straße 15, 1060 Wien

Tel.: 01/587 33 12

Fax: 01/581 37 78

Gründung

25. November 1919

25. November 1921

2. März 1886

24. Juni 1906

28. April 1919

26. August 1906

23. Mai 1899

5. Juni 1904

10. Dezember 1919

14. November 1936